

Schiedsgerichtsordnung

**der
Deutschen Quarter Horse Association e.V.
(DQHA)**

**In der Fassung des Beschlusses des Präsidiums
am 24.11.2018 in Aschaffenburg**

Präambel

Die Regelungen in dieser Schiedsgerichtsordnungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1

(1)

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet in allen Fällen Anwendung, die durch § 50 der Satzung ausdrücklich der Zuständigkeit des Schiedsgerichts zugewiesen werden. Namentlich sind dies alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern ergeben können. Die DQHA, vertreten durch den gesetzlichen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Gleiches gilt für Betroffene in solchen Streitfällen, die zwischen Züchtern und Züchtern und dem Zuchtverband während der Durchführung des gemäß Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 12 der VO (EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung) genehmigten Zuchtprogramms der DQHA entstehen können.

(2)

Zudem ist das Schiedsgericht für die Entscheidung über einen Einspruch eines Mitglieds gegen eine von der Disziplinarkommission getroffene Entscheidung zuständig.

Abschnitt 1

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung der DQHA mindestens 3 Jahre angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben sollen.

§ 3

Die Amtsperiode des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger das Amt antritt.

§ 4

Fällt ein Mitglied des Schiedsgerichts durch Tod oder aus einem anderen Grund fort oder verweigert es die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so kann das Präsidium der DQHA ein kommissarisches Mitglied bestellen. Bei kommissarischer Bestellung des Vorsitzenden gilt § 38 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 5

(1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten. Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.

(2) Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

§ 6

Die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Abschnitt 2

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 7

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.

§ 8

(1) Die Erhebung der Klage ist an eine bestimmte Form und an einen bestimmten Inhalt nicht gebunden. Die Klage soll schriftlich erhoben werden. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Regelungen des § 8 der Disziplinarordnung zur Form und Frist beim Erheben eines Einspruchs gegen eine Entscheidung der Disziplinarkommission bleiben unberührt.

(2) Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekanntzugeben mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche.

(3) Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekanntzugeben.

§ 9

Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

§ 10

(1) Die Parteien können sich durch einen Dritten, ferner durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

(2) Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurück zu weisen und der Partei anheimzustellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen.

(3) Bei der Vertretung durch Dritte oder durch nicht zeichnungsberechtigte Angestellte einer Partei ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

§ 11

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen. Nach Schluss der Verhandlungen findet die Beratung des Schiedsgerichts statt.

§ 12

Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 13

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus zur Klärung des Sachverhalts den Parteien die Vorlage der Bücher und Geschäftspapiere aufgeben.

§ 14

(1) Das Schiedsgericht soll vor dem Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Kommt es zu einem Vergleich, so haben die Parteien gemäß § 1053 ZPO zu beantragen, dass das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhält.

(2) Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§ 22) niederzulegen.

§ 15

Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 16

Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

§ 17

Der Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs gemäß § 1059 ZPO kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

§ 18

Die mit dem Schiedsgerichtsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann diese Aufgaben der Leitung der Geschäftsstelle der DQHA übertragen.

Abschnitt 3

Kosten des Verfahrens

§ 19

(1) Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in dem Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.

(2) Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Laufe des Verfahrens gestellter Anträge, namentlich zur Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie Buchprüfungen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 20

(1) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Er soll hierüber sofort nach Übernahme seines Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen. Als Richtlinie für das Honorar des Vorsitzenden soll gelten, dass drei Rechtsanwaltsgebühren erster Instanz berechnet werden. Mangels anderer Vereinbarungen bemisst sich das Honorar des Vorsitzenden nach dieser Richtlinie.

(2)

Die Beisitzer üben ihr Amt grundsätzlich als Ehrenamt aus. Der § 55 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, so hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§ 22

(1) Das in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zuständige Gericht ist das Amts- oder Landgericht, welches im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist. In Ermangelung einer derartigen Bezeichnung ist das Amts- oder Landgericht zuständig, das für den Sitz der klagenden Partei in Frage kommt.

(2) Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die Abnahme eines Parteieides kann abweichend von dem sonst für das Schiedsgerichtsverfahren zuständigen Gerichts durch das Gericht erfolgen, das für den Wohn- und Aufenthaltsort der Betroffenen zuständig ist.